

## Übersicht über die wichtigsten Anzeige- und Meldevorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute

### Hinweise:

- Einteilung der Finanzdienstleistungsinstitute (FDI):

**Mit Einführung des WpIG sind die FDI-Gruppen I, II, IIIc, IIIa und IIIb entfallen**

**Gruppe IIIk:** Kryptoverwahrer und Kryptowertpapierregisterführer (§1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 6 und 8 KWG)

**Gruppe IV:** Drittstaateneinlagenvermittler und Sortenhändler (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 5 und 7 KWG)

**Gruppe V:** Factoring, Finanzierungsleasing (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 9 und 10 KWG)

-- Elektronische Einreichungsmöglichkeiten sind zu nutzen

-- Fehlanzeigen sind grundsätzlich nicht erforderlich.

### I. Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV)

Fina RisikoV	KWG	Inhalt	Form		Einreichung bei BaFin / HV *				Anwendung auf FDI der Gruppen		
			Formlos	Vordruck	Anzahl der Meldungen				IIIk	IV	V
			Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich					
§ 5	§ 25 (1,2)	Meldungen auf Einzelbasis: Vermögensstatus, Gewinn- und Verlustrechnung		STFDI, GVFDI			0/1		x		
§ 7	§ 25 (1,2)	Institute mit Erlaubnis für die Drittstaateneinlagenvermittlung und das Sortengeschäft - ergänzende Informationen	x				0/1		x	x	
§ 6	§ 25 (1,2)	Meldungen auf zusammengefasster Basis: Gruppe mit mind. einem CRR-Kreditinstitut		QGV, QSA			0/1		x		
§ 6	§ 25 (1,2)	Meldungen auf zusammengefasster Basis: Gruppe ohne ein CRR-Kreditinstitut		QGV, QV 1, QV 2			0/1		x		

\* BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, HV: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank

II. Anzeigenverordnung (AnzV)

AnzV	KWG	Inhalt	Form		Einreichung bei BaFin / HV * Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen		
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich	IIk	IV	V
§ 4	§ 24 (1) Nr. 17 i.V.m. § 24 (1b)	Kredite und deren Veränderungen an Inhaber von Beteiligungen mit mehr als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte, wenn diese nicht zu marktmäßigen Bedingungen gewährt oder nicht banküblich besichert worden sind.	x		1/1				x	x	
§§ 5, 5a-5d	§ 24 (1) Nr. 1  § 24 (1) Nr. 15	Geschäftsleiter und Personen mit Einzelvertretungsberechtigung; Absicht und Vollzug der Bestellung sowie der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts  Bestellung eines Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans		PVGLSI (Anl. 1 zur AnzV) PVVALSI (Anl. 2) PVZLSI (Anl. 2a (für § 5 (3) bis (5) und § 5b AnzV))	1/1				x	x	x
§ 5e	§ 24 (1) Nr. 2  § 24 (1) Nr. 15a	Geschäftsleiter und Personen mit Einzelvertretungsberechtigung; Ausscheiden sowie Entzug der Befugnis zur Einzelvertretung  Ausscheiden eines Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans		PVGLSI (Anl. 1 zur AnzV) PVVALSI (Anl. 2 zur AnzV)	1/1				x	x	x
§ 5f		Bestellung und Ausscheiden eines Geschäftsleiter-Vertreters		PVGLSI (Anl. 1 zur AnzV) PVVALSI (Anl. 2) PVZLSI (Anl. 2a (für § 5 (3) bis (5) und § 5b AnzV))	1/1				x	x	x
§ 6	§ 24 (1) Nr. 6	Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr in Drittstaat; Errichtung/Verlegung/Schließung einer Zweigstelle bzw. Aufnahme/Beendigung der Tätigkeit ohne Zweigstelle	x		1/1				x	x	
§ 7	§ 12a (1); § 24 (1) Nr. 12, 13; § 24 (1a) Nr. 1, 2 § 31 (3)	Aktivbeteiligungen: Bedeutende Beteiligungen, aktivische enge Verbindungen, Beteiligungen an/Unternehmensbeziehungen mit Unternehmen mit Sitz im Ausland, Befreiungen		AB (Anl. 3 zur AnzV), ggf mit KB (Anl. 4 AnzV)	Papierlos: 0/1 Papierhaft: 1/1			SA** bis 15. Jun.: 1/1	x***	x	x
§ 8	§ 24 (1) Nr. 10, 12; (1a) Nr. 1, 3	Passivbeteiligungen: Bedeutende Beteiligungen und passivische enge Verbindungen		PB (Anl. 5 zur AnzV)	1/1			SA** bis 15. Jun.: 1/1	x	x	x
§ 9	§ 24 (1a) Nr. 4	Inländische Zweigstellen - Anzahl	x		BaFin: auf Verlangen			SA** bis 31. Jan.: 0/1	x	x	x
§ 10	§ 24 (2)	Fusion von Instituten - Absicht und Vollzug bzw. Scheitern	x		Auch Absicht 1/1				x	x	x
§ 11 (1)	§ 24 (3) Satz 1 Nr. 1	Geschäftsleiter: Nebentätigkeit		NTLSI (Anl. 6 zur AnzV)	1/1				x	x	x
§ 11 (2)	§ 24 (3) Satz 1 Nr. 2	Geschäftsleiter: Beteiligung (ab 25%)		BG (Anl. 7 zur AnzV)	1/1				x	x	x

\* BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, HV: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank

\*\* Zum Meldestichtag 31. Dezember ist jährlich eine Sammelanzeige (SA) einzureichen.

\*\*\* gem. § 2 Abs. 7b gilt § 12a nicht für Kryptoverwahrer und Kryptowertpapierregisterführer

AnzV	KWG	Inhalt	Form		Einreichung bei BaFin / HV * Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen			
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich	IIk	IV	V	
§ 12	§ 24a (1), (3), (4)	EWB-Zweigniederlassung bzw. EWB-grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr - Absicht und Vollzug der Errichtung und Änderung der Verhältnisse sowie der Sicherungseinrichtung		Vordruck der BaFin	auch Absicht** 2/1							x
§ 13	§ 26	Aufgestellter und festgestellter Jahresabschluss (mit Lagebericht und Feststellungsdatum) sowie Prüfungsbericht (direkt durch JA-Prüfer)		Jahresabschluss: Formblätter gem. RechKredV	Jahresabschluss: 1/1 Prüfungsberichte: 2/1 sowie zus. 1 Fassung elektr. ***				x	x		x
§ 15	§ 53a	Repräsentanten von Auslandsinstituten - Absicht und Vollzug der Errichtung sowie Änderungen	x		auch Absicht 1/1				x	x		x

\* BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, HV: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank

\*\* Der BaFin ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in eine Amtssprache des Aufnahmestaates (außer Österreich, Liechtenstein und Luxemburg) einzureichen.

\*\*\* gem. § 5 PrüfBV

### III. Gesetz über das Kreditwesen (KWG)

	KWG	Inhalt	Form		Einreichung bei BaFin / HV * Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen		
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich	IIk	IV	V
	§ 2 (10)	Vertraglich gebundene Vermittler: Haftungsübernahme und Änderung der Verhältnisse (s. KWG-Vermittlerverordnung)		öffentliches Register der BaFin (Internet)	Eigenverantwortliche Erfassung, Pflege und Löschung der relevanten Daten						
	§ 24 (1) Nr. 3	Änderung Rechtsform / Firma	x		1/1				x	x	x
	§ 24 (1) Nr. 4	Verlust in Höhe von 5 % des harten Kernkapitals gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013R	x		1/1				x		
	§ 24 (1) Nr. 5	Verlegung Niederlassung / Sitz	x		1/1				x	x	x
	§ 24 (1) Nr. 7	Einstellung Geschäftsbetrieb	x		1/1				x	x	x
	§ 24 (1) Nr. 8	Absicht der Organe, Entscheidung zur Auflösung herbeizuführen	x		1/1				x	x	x
	§ 24 (1) Nr. 9	Absinken Anfangskapital unter Mindestanforderungen	x		1/1				x		
	§ 28 (1)	Bestellung des Abschlussprüfers	x		1/1				x	x	x
	§ 29 (3)	Pflicht des Prüfers: Anzeige bekannt gewordener schwerwiegender Tatsachen	x		1/1				x	x	x
	§ 46b (1)	Drohende bzw. tatsächliche Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung			1/0				x		

\* BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, HV: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank

\*\* Evtl. ist auch eine Benachrichtigung von Kunden und Behörden des Aufnahmestaates notwendig.

IV. Millionenkreditmeldewesen (KWG und GroMiKV)

GroMiKV	KWG	Inhalt	Form		Einreichung bei BaFin / HV * Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen			
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich	IIk	IV	V	
§§ 15 und 17	§ 14	Millionenkredite: Betragsdaten zu den Kreditmeldungen		elektronische Übermittlung: BA § 14, BAS § 14, BAG (Anlagen 7 bis 9 zur GroMiKV)			0/1					x
§§ 15 und 16	§ 14	Millionenkredite: Stammdaten von Kreditnehmern und Kreditnehmereinheiten sowie Änderungen		Papierhafte Einreichung: EA, GBR, MKNE (Anlage 2, 4 und 5 zur GroMiKV)			0/1					x

\* BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, HV: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank

V. Meldungen zu den Eigenmitteln, der Verschuldungsquote sowie der Belastung von Vermögenswerten gem. CRR

KWG	CRR	Inhalt	Form		Einreichung bei BaFin / HV * Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen			
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich	IIk	IV	V	
<b>Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen</b>												
§ 10, 10a	Art. 92 Art. 95 (2), Art. 97 Art. 98 (1 + 2)	Angemessene Eigenmittelausstattung auf Einzel- und Gruppenbasis  Zu melden ist: Kapitalquoten gem. Art. 92 (2), basierend auf dem <b>höheren Betrag</b> nach Art. 95 (2) lit. a) oder Art. 95 (2) lit. b)		ITS Anlage I, Vorlagennum mern 1-5  Bei Konsolidierung zusätzlich Nr. 6 **			0/1 Halbj. Nr. 6				x**	
	Art. 26 (3)	Antrag auf Anerkennung der Erhöhung des Kernkapitals	x		x						x	

Für die Verwendung der verschiedenen Ansätze, Verfahren und Berechnungsmethoden der Solvabilitätsverordnung bestehen weitere Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten.

\* BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, HV: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank

\*\* Für Kryptoverwahrer und Kryptowertpapierregisterführer, die Teil einer Gruppe i.S. des § 10a KWG sind, können sich auf nationaler Ebene Konsolidierungsanforderungen ergeben.

VI. Erlaubnisantrag bzw. Erlaubniserweiterungsantrag

	KWG	Inhalt	Form		Einreichung bei BaFin / HV * Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen			
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich	IIk	IV	V	
§ 14 AnzV	§ 32 (1)	<b>Anträge für Institute, welche (ausschließlich) folgende Finanzdienstleistungen betreiben wollen:</b> - Kryptoverwahrung - Kryptowertpapierregisterführung - Drittstaateneinlagenvermittlung - Sortengeschäft - Factoring - Finanzierungsleasing - Anlageverwaltung (immer i. V. mit weiterer Finanzdienstleistung) - eingeschränktes Verwahrgeschäft (immer i. V. mit weiterer Finanzdienstleistung)	x		3/0							Die Gruppenzugehörigkeit eines Institutes ist nicht entscheidend, sondern die tatsächlich zu erbringenden bzw. erbrachten Erlaubnistatbestände (siehe Spalte "Inhalt").

\* BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, HV: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank

VII. Inhaber bedeutender Beteiligungen

Inh-KontrollIV	KWG	Inhalt	Form		Einreichung bei BaFin / HV * Anzahl der Meldungen				Anwendung auf FDI der Gruppen			
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Jährlich	IIk	IV	V	
<b>Inhaber bedeutender Beteiligungen</b>												
§§ 6, 7, 17, 18 Inh-KontrollIV	§ 2c	<b>Meldungen der Absicht, der Änderung der Absicht, des Vollzugs des Erwerbs oder der Aufgabe sowie von Änderungen beim Inhaber für solche Institute, welche (ausschließlich) folgende Finanzdienstleistungen betreiben wollen:</b> - Kryptoverwahrung - Kryptowertpapierregisterführung - Drittstaateneinlagenvermittlung - Sortengeschäft - Factoring - Finanzierungsleasing - Anlageverwaltung (immer i. V. mit weiterer Finanzdienstleistung) - eingeschränktes Verwahrgeschäft (immer i. V. mit weiterer Finanzdienstleistung)		Formulare der InhKontrollIV: IAV IAZ IEE IKB	auch Absicht 1/1							Die Gruppenzugehörigkeit eines Institutes ist nicht entscheidend, sondern die tatsächlich zu erbringenden bzw. erbrachten Erlaubnistatbestände (siehe Spalte "Inhalt").

\* BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, HV: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank